

- 25 -

erste eigentumssichernde Maßnahmen planen und vor allem möglicherweise damit im Zusammenhang stehende Probleme und Besonderheiten berücksichtigen. Dies bezieht sich insbesondere auf Wohnungen, Grundstücke, Wochenendhäuser, Kraftfahrzeuge, pflegebedürftige Personen, zu versorgende Haustiere, Gewerbebetriebe usw., da die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des persönlichen Eigentums oftmals keinen Aufschub dulden.

Gerade aus diesem Grund sollten die zuvor genannten Ermittlungen der zuständigen operativen Dienststelle auch auf Personen aus dem Verwandten- beziehungsweise Bekanntenkreis des Straftäters, die dessen persönliches Eigentum übernehmen können, bezogen sein. Auf diese Weise kann die Übergabe des Vermögens beziehungsweise Eigentums schon vor der Festnahme/ Verhaftung des Straftäters konkret geplant und teilweise vorbereitet werden. Daß ein derartiger Plan flexibel sein muß, liegt u. a. darin begründet, daß die für die Übernahme des Eigentums vorgesehene Person unter Umständen in irgendeiner Weise an der Begehung von Straftaten beteiligt war, daher ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden muß und aus diesem Grunde zur Übernahme des Eigentums nicht eingesetzt werden kann. Nach Möglichkeit sollten daher mehrere Personen bei der Planung eigentumssichernder Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

In der Praxis der Bekämpfung der Verbrechen des staatsfeindlichen Menschenhandels hat es sich als wirksam erwiesen, daß die Linie IX durch die operativen vorgangsbearbeitenden Dienststellen so zeitig als möglich in die konkrete Vorgangsbearbeitung einbezogen wird. Die in dieser Situation erarbeiteten Komplexpläne, deren Schwerpunkte sich eindeutig auf die Suche und Sicherung von Beweisen orientieren, sind im Interesse einer rationellen Bearbeitung des geplanten Ermittlungsverfahrens durch solche Maßnahmen zu erweitern, die eine zielgerichtete Sicherung des persönlichen Eigentums des zu inhaf-

Kopie BStU AR 5
